



Kantonsratsbeschluss

**betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2022 behandelten
Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 22. Dezember 2022

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2022.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage	1
2. Im Jahr 2022 behandelte Konkordate	2
3. Im Jahr 2022 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren	2
4. Einladung zur Vernehmlassung für das Submissionsgesetz	2
5. Antrag	3

1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchsverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrates und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrates beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im

Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

2. Im Jahr 2022 behandelte Konkordate

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2022 folgendes Konkordat behandelt und dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet:

- Austritt des Kantons Zug aus der interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HFH) vom 21. September 1999 (Vorlagen Nr. 3347.1/2)¹

3. Im Jahr 2022 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2022 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- Verwaltungsvereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug mit dem Kanton Zürich betreffend die Reservation und Belegung von Vollzugsplätzen im Zentrum für Ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA21) Reservation und Belegung von Vollzugsplätzen im Zentrum für Ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA2) (RRB vom 25. Januar 2022)
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Schadenorganisation Erdbeben betreffend den Betrieb einer Organisation, welche nach einem Erdbeben die beschädigten Gebäude untersucht, und eine schriftliche Schätzung der Wiederaufbau- und Reparaturkosten erstellt (RRB vom 1. Februar 2022)
- Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zug über das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen (LV VM-NS) (RRB vom 22. Februar 2022).
- Zustimmung zum Aktionärsbindungsvertrag der Schweizer Salinen AG (RRB vom 22. März 2022). Da einige Kommissionsmitglieder den Aktionärsbindungsvertrag der Schweizer Salinen AG nicht als Verfahrensgeschäft gesehen hatten, fand am 6. April 2022 eine Sitzung in Anwesenheit von dreizehn Kommissionsmitgliedern statt, in welcher die Kommission dem Geschäft zustimmte.
- Ausübung der Seepolizeiaufgaben auf dem Zugersee (RRB vom 23. August 2022)
- Leistungsvereinbarung Dolmetscherdienst (RRB vom 23. August 2022)

4. Einladung zur Vernehmlassung für das Submissionsgesetz

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 das totalrevidierte Submissionsgesetz sowie der erläuternde Bericht und Antrag in erster Lesung verabschiedet. Er hat dabei die Baudirektion beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung samt Beilagen mit Frist bis 30. September 2022 an die Konkordatskommission zum Mitbericht sowie an weitere Adressatinnen und Adressaten in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Baudirektion hat die Konkordatskommission mit Schreiben vom 1. Juli 2022 offiziell zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Submissionsgesetzes eingeladen.

¹ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2341>

Nachdem das Kommissionssekretariat bereits einen passenden Sitzungstermin evaluiert hat, stellte sich die Frage, ob ein Mitbericht der Konkordatskommission richtig wäre. Die Kommission hat zum ursprünglichen Entwurf der revidierten IVöB im Jahr 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Das Thema wurde deshalb am 19. August 2022 wie folgt besprochen: Die Einladung zum Mitbericht erfolgte seitens des Regierungsrats aus Transparenzgründen, da seit dem ersten Entwurf der IVöB zwischenzeitlich acht Jahre vergangen worden und dieser schliesslich mit gewissen Anpassungen durch das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) am 15. November 2019 verabschiedet wurde. Das Konkordat lässt ausserdem kantonales Ausführungsrecht zu und gibt den Kantonen in einem sehr eingeschränkten Rahmen einen gewissen Handlungsspielraum.

Die Kommissionspräsidentin schlägt dem Regierungsrat vor, künftig die Konkordatskommission bei jeder Änderung eines Konkordates zu begrüessen, ungeachtet der Relevanz der beabsichtigten Änderung.

5. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 22. Dezember 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Die Präsidentin, Karen Umbach